BLG LOGISTICS GROUP AG & CO. KG

Verfahrensordnung nach § 8 Abs. 2 LkSG

Inhalt

1. Grundlagen 3
   - Zweck und Zielsetzung 3
   - Zuständigkeit 3
   - Anwendungsbereich 3
2. Beschwerdeprozess 4
   - Wie können Hinweise abgegeben werden? 4
   - Wer kann Hinweise abgeben? 5
   - Was ist bei der Hinweisabgabe zu beachten? 5
   - Was passiert nach Abgabe eines Hinweises? 5
   - Inwieweit werden Hinweisgeber in die Untersuchungen eingebunden? 6
   - Wie ist der zeitliche Ablauf einer Untersuchung? 7
   - Was ist das Ergebnis einer Untersuchung? 7
   - Wie werden Hinweisgeber geschützt? 7
3. Berichterstattung und Wirksamkeitsprüfung 8
   - Berichterstattung 8
   - Wirksamkeitsprüfung 8
   - Anlage 1: Schutzpositionen, für die Meldungen nach dem LkSG abgegeben werden können 9
   - Menschenrechtliche Risiken des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) 9
   - Umweltbezogene Risiken des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) 9

1. Grundlagen

Zweck und Zielsetzung

Unsere gesamte Handlungsweise beruht auf Vertrauen – dem Vertrauen unserer Kunden, Mitarbeitenden, Geschäftspartner und Lieferanten. Wir sind uns bewusst, dass wir das Vertrauen unserer Partner nur verdienen und aufrechterhalten können, indem wir stets das Richtige tun und integer handeln. Zudem streben wir danach, ausschließlich mit Geschäftspartnern und Lieferanten zusammenzuarbeiten, die diese Standards ebenfalls einhalten.

Daher ist es für uns von großer Bedeutung, von potenziellem Fehlverhalten seitens unserer Mitarbeitenden, Geschäftspartner oder Lieferanten in Kenntnis gesetzt zu werden. Nur so können wir unserer Verantwortung gerecht werden. Zu diesem Zweck haben wir das nachfolgende Beschwerdesystem implementiert. Es fungiert als Frühwarnsystem zur Aufdeckung potenzieller Verstöße – sei es innerhalb unseres Unternehmens oder in unserem Umfeld, beispielsweise in der Lieferkette. Denn nur wenn wir von Fehlverhalten oder Verstößen erfahren, können wir gegensteuern und gegebenenfalls Maßnahmen gegen die betreffenden Personen ergreifen. Darüber hinaus unterstützen uns die Hinweise sowie die eventuell anschließenden internen Untersuchungen dabei, Bereiche zur Verbesserung sowie Schwachstellen in den Prozessen zu identifizieren.

Zuständigkeit

Zuständig für das Beschwerdeverfahren ist die Zentralbereichsabteilung Legal, Insurance & Governance, Risk, Compliance.

Stefan Häseker
Compliance-Beauftragter

compliance@blg.de
Tel.: +49 (0) 421-398 3785
Mob.: +49 (0) 151-543 52194

Nermin Varmaz
Vertreter

nermin.varmaz@blg.de
Tel.: +49 (0) 421-398 3156
Mob.: +49 (0) 151-118 32753

Anwendungsbereich

Für sämtliche Anliegen und Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und dem Hinweisgeberschutzgesetz wird folgendes Beschwerdeverfahren angewendet. Dieses Verfahren bezieht sich auf alle Informationen bezüglich menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken sowie Verstöße entlang der gesamten Lieferkette und im eigenen Geschäftsbereich von BLG

LOGISTICS. Es erstreckt sich auch auf sämtliche Tochtergesellschaften und Beteiligungen mit einer Beteiligungsquote von 50% oder mehr, sowie auf deren mehrheitlich gehaltene Tochterunternehmen und Niederlassungen.

Hinweise können dann eingereicht werden, wenn Verstöße gegen eine der in Anlage 1 aufgeführten Schutzpositionen bei BLG LOGISTICS selbst oder einem direkten bzw. indirekten Lieferanten von BLG LOGISTICS beobachtet oder wahrgenommen werden.

Dieses Verfahren wird durch interne Richtlinien und Organisationsanweisungen ergänzt.

2. Beschwerdeprozess

Wie können Hinweise abgegeben werden?

Sollten Sie der Ansicht sein, dass ein Verstoß gegen die Verfahrensordnung oder gegen den Verhaltenskodex für Lieferanten vorliegt, können Sie Ihre diesbezüglichen Erkenntnisse, Beschwerden und Bedenken mitteilen. Dies kann unter anderem unter compliance@blg.de oder über das Hinweisgebersystem ‚BLG Integrity Line' unter https://blg-logistics.integrityline.app/ oder durch Scannen des QR-Codes erfolgen.

Hinweise können sowohl mit Kontaktdaten als auch anonym abgegeben werden. Abhängig von der Thematik kann die Zentralbereichsabteilung Legal, Insurance & Governance, Risk, Compliance im Verlauf des Prozesses zusätzliche zentrale oder lokale Abteilungen einbeziehen, wie beispielsweise die Personalabteilung oder den Bereich Nachhaltigkeit.

Die Vertraulichkeit ist ein essentieller Bestandteil unseres Beschwerdesystems. Wir respektieren die Privatsphäre und schützen die Identität von Beschwerdeführern, falls gewünscht. Alle Beschwerden werden vertraulich behandelt und nur an Mitarbeitende weitergegeben, die für die Untersuchung der Beschwerde erforderlich sind.

Alle Informationen und Dokumente, die während des Prozesses gesammelt werden, werden streng vertraulich behandelt und nur für den Zweck der Untersuchung verwendet. Wir legen offen, dass in einigen Fällen die Anonymität der Beschwerdeführer die Untersuchung erschweren oder verhindern kann, und dass wir in solchen Fällen möglicherweise nicht in der Lage sind, die Beschwerde zu untersuchen oder zu lösen.

Wer kann Hinweise abgeben?

Grundsätzlich hat jede Person die Möglichkeit, Hinweise zu geben, wenn sie feststellt, dass eine Verletzung oder ein Risiko für eine der in Anlage 1 aufgeführten Schutzpositionen vorliegt. Es ist nicht erforderlich, dass die Person selbst persönlich betroffen ist. Sowohl Mitarbeitende von BLG LOGISTICS als auch externe Personen (zum Beispiel Mitarbeitende von direkten und indirekten Lieferanten) können Hinweise abgeben.

Was ist bei der Hinweisabgabe zu beachten?

Meldungen sollten so präzise und verständlich wie möglich sein. Nur so erhalten wir eine ausreichende Informationsgrundlage für eine Untersuchung oder eine Entscheidung über das weitere Vorgehen. Die folgenden Fragen können als Leitlinie dienen:

- **Was ist geschehen?** Bitte beschreiben Sie den Sachverhalt und den Kontext so konkret wie möglich in chronologischer Reihenfolge. Je mehr Details, desto besser.
- **Wer hat den Verstoß begangen?** Falls bekannt, nennen Sie bitte den Namen, die Position und gegebenenfalls den Lieferanten oder Geschäftspartner.
- **Wer ist von dem Verstoß betroffen oder geschädigt?** Bitte geben Sie die Namen und die Anzahl der betroffenen Personen oder Personengruppen an sowie die Schwere des Verstoßes.
- **Wann hat der Vorfall stattgefunden?** Bitte geben Sie das Datum und die Uhrzeit oder den Zeitraum des Verstoßes an und ob er noch andauert.
- **Wo hat der Verstoß stattgefunden**? Bitte nennen Sie den Standort, die Abteilung, etc.
- **Gibt es Belege oder Zeugen?** Belege können der Meldung beigefügt werden, wie zum Beispiel Lichtbilder oder schriftliche Kommunikation.
- **Wie soll der weitere Kontakt aussehen?** Bitte geben Sie an, ob Rückfragen gestellt werden können oder ob der Hinweis anonym behandelt werden soll.

Wir nehmen alle Hinweise ernst, unabhängig davon, wie detailliert die Meldung ist oder ob alle genannten Fragen beantwortet wurden. Je mehr Informationen wir erhalten, desto schneller und effizienter können wir den Hinweis bearbeiten.

Was passiert nach Abgabe eines Hinweises?

Die Zentralbereichsabteilung Legal, Insurance & Governance, Risk, Compliance bearbeitet alle eingegangenen Hinweise nach folgendem Prozedere:

Der Bereich verfolgt jeden Hinweis und überprüft ihn zuerst auf Plausibilität. Falls ein Hinweis plausibel ist und ein Anfangsverdacht für Verstöße gegen die relevanten Schutzpositionen besteht, leitet das Team eine Untersuchung ein. Sollte das nicht der Fall sein und der gemeldete Sachverhalt definitiv nicht unter das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz fällt, erhält die meldende Person eine Erklärung, sofern sie Kontaktdaten hinterlegt hat und den Hinweis nicht anonym abgegeben hat.

Sodann führt der Bereich Untersuchungen nach einheitlichen Standards durch. Grundsätzlich wird er während der Untersuchung Fragen an die meldende Person stellen, sofern diese Kontaktdaten hinterlegt hat. Ebenso kann der Sachverhalt mit

der Person besprochen werden, um zusätzliche Informationen zu erhalten und ein besseres Verständnis zu entwickeln.

Für die von den Meldungen betroffenen Personen gilt die Unschuldsvermutung, bis ein Verstoß nachgewiesen wurde. Bei Untersuchungen setzen wir auf Fairness und Neutralität. Sollte der Bereich Verstöße oder Risiken für eine der genannten Schutzpositionen oder sonstiges Fehlverhalten feststellen, werden bei BLG LOGISTICS umgehend angemessene Maßnahmen ergriffen, um die Verletzung oder das Risiko nachhaltig zu beseitigen.

Danach wird ein Bericht über die Ergebnisse der Untersuchung verfasst und den relevanten Stakeholdern in dem jeweiligen Fall vorgelegt. Auch danach bleiben wir, sofern möglich, mit der meldenden Person in Kontakt, um die Effektivität der Maßnahme und den Schutz vor möglichen Repressalien im Blick zu behalten.

Inwieweit werden Hinweisgeber in die Untersuchungen eingebunden?

Wir bestätigen den Erhalt Ihres Hinweises und beachten dabei die relevanten gesetzlichen Fristen. Im weiteren Verlauf informieren wir Sie über die geplanten Maßnahmen und die Gründe dafür, sofern dadurch keine internen Untersuchungen oder Ermittlungen beeinträchtigt werden oder die Rechte der betroffenen Personen, die Gegenstand der Meldung sind oder in der Meldung genannt werden, verletzt werden.

Von dem Zeitpunkt des Hinweiseingangs an werden wir versuchen, mit Ihnen in Kontakt zu bleiben, um gegebenenfalls den Sachverhalt zu klären und ein besseres Verständnis dafür zu erhalten. Falls Sie selbst von den gemeldeten Vorkommnissen betroffen sind, werden wir gemeinsam mit Ihnen Lösungsvorschläge erarbeiten und abstimmen.

Wie ist der zeitliche Ablauf einer Untersuchung?

Alle eingehenden Hinweise werden rasch bearbeitet. Die Dauer einer Untersuchung kann stark schwanken, abhängig von der Komplexität und dem Umfang des Sachverhalts. Manche Untersuchungen können nur wenige Tage, andere mehrere Monate in Anspruch nehmen. Bei der Rückmeldung an die Person, die den Hinweis gegeben hat, halten wir uns an die geltenden gesetzlichen Fristen.

Was ist das Ergebnis einer Untersuchung?

Im Falle einer festgestellten Verletzung, eines Risikos, eines Verstoßes oder Fehlverhaltens wird BLG LOGISTICS unverzüglich angemessene Konsequenzen ziehen und Maßnahmen ergreifen. Die Art und Dauer der Umsetzung der Maßnahmen variieren je nach Art und Schwere des Vorfalls. Maßnahmen zur Behebung von Risiken oder Verletzungen, die menschenrechtliche und umweltbezogene Belange betreffen, haben höchste Priorität und werden so schnell wie möglich umgesetzt.

Wie werden Hinweisgeber geschützt?

Es ist wichtig zu betonen, dass der Schutz von Hinweisgebern für BLG LOGISTICS höchste Priorität hat. Unser Beschwerdeverfahren ermöglicht eine anonyme Meldung. Jedoch wird auch die nicht-anonyme Abgabe von Hinweisen stets vertraulich behandelt. Die Mitarbeitenden, die mit der Bearbeitung der Hinweise betraut sind, unterliegen einer strengen Vertraulichkeitsverpflichtung, die arbeitsrechtlich verankert ist. Zudem haben nur ausgewählte Personen Zugriff auf unser Hinweisgebersystem sowie auf die eingegangenen Meldungen. Diese Mitarbeitenden handeln unparteiisch und führen ihre Aufgaben geschult und unabhängig aus. Darüber hinaus halten wir uns strikt an die Grundsätze der DS-GVO und des BDSG.

Es ist unsere Verpflichtung sicherzustellen, dass es keinerlei Nachteile für diejenigen gibt, die sich in gutem Glauben an den Beschwerdemechanismus wenden. Jegliche Form von Vergeltungsmaßnahmen gegen Beschwerdeführer oder andere Personen, die an der Untersuchung beteiligt sind, wird von uns nicht toleriert. Daher duldet BLG LOGISTICS weder Benachteiligungen von Hinweisgebern noch Anfeindungen oder Einschüchterungen ihnen gegenüber. Wir setzen uns entschlossen für den Schutz von Hinweisgebern ein und würden umgehend rechtliche Schritte einleiten, sofern uns Repressalien gegenüber einer hinweisgebenden Person bekannt werden, soweit dies möglich ist. Dies gilt insbesondere für unsere eigenen Mitarbeitenden.

Falls uns Repressalien gegenüber Mitarbeitenden unserer Lieferanten bekannt werden sollten, würden wir unverzüglich Kontakt zu diesen Lieferanten aufnehmen und gemeinsam nach geeigneten Maßnahmen suchen.

3. Berichterstattung und Wirksamkeitsprüfung

Berichterstattung

Der Bereich Compliance berichtet regelmäßig über die Anzahl der eingegangenen Beschwerden, die Art der Beschwerden und die Ergebnisse der Untersuchungen. Die Berichterstattung erfolgt gegenüber dem Chief Compliance Officer. Relevante Stakeholder, einschließlich des Aufsichtsrats, werden regelmäßig informiert.

Die Berichte enthalten Empfehlungen für Verbesserungen, die auf der Grundlage der Untersuchungen und Ergebnisse der Beschwerden vorgeschlagen wurden. Sie tragen dazu bei, eine Kultur der Transparenz und Rechenschaftspflicht zu fördern und das Vertrauen von Stakeholdern in unsere Compliance-Programme zu stärken. Wir nutzen die Berichte auch, um Trends und Muster in den Beschwerden zu identifizieren und Maßnahmen zu ergreifen, um diese Probleme zu lösen und in Zukunft zu vermeiden.

Alle Berichte werden vertraulich behandelt und nur für den Zweck der Verbesserung unseres Beschwerdemechanismus genutzt.

Wirksamkeitsprüfung

Wir sind bestrebt, kontinuierlich zu überprüfen und zu verbessern, um sicherzustellen, dass unser Beschwerdemechanismus den höchsten Standards entspricht. Das Beschwerdeverfahren wird aus diesem Grund einer jährlichen sowie einer anlassbezogenen Wirksamkeitsprüfung unterzogen. Dabei überprüfen wir die Effektivität des Beschwerdemechanismus, um die Übereinstimmung mit internen Governance-Anforderungen und den gesetzlichen Vorschriften sicherzustellen.

Überdies umfassen auch unsere internen Schulungen neben einer Einführung in unsere Compliance-Richtlinien und -Verfahren einen Abschnitt zum Beschwerdemechanismus. Die Schulungen beinhalten Fallstudien und Beispiele, um den Mitarbeitenden zu helfen, die Konzepte und Verfahren besser zu verstehen. Sie beinhalten insbesondere Elemente über die Bedeutung einer offenen und transparenten Kultur für die Meldung von Verstößen und Problemen. Auch erfolgt eine regelmäßige Kommunikation zum konzernweiten Compliance-Verfahren und damit auch dem

Beschwerdemechanismus. Hiermit wird sichergestellt, dass alle Mitarbeitenden den Mechanismus verstehen. Das Schulungskonzept wird regelmäßig aktualisiert.

Anlage 1: Schutzpositionen, für die Meldungen nach dem LkSG abgegeben werden können

Menschenrechtliche Risiken des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)

Schutz der Arbeitnehmenden, § 2 Abs. 2 Nr. 1-8 LkSG

1. Verbot von Kinderarbeit unter dem zulässigen Mindestalter entsprechend dem anwendbaren Recht des Beschäftigungsstaates
2. Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit
3. Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit
4. Verbot aller Formen der Sklaverei
5. Verbot der Missachtung des Arbeitsschutzes
6. Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit
7. Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigungsverhältnissen
8. Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Schutz der Lebensgrundlagen, § 2 Abs. 2 Nr. 9-10 LkSG

9. Verbot der Kontamination der Luft, des Wassers oder des Bodens sowie Verbot des Herbeiführens eines übermäßigen Wasserverbrauchs
10. Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und des widerrechtlichen Entzugs von Land, Wald und Gewässern

Schutz vor Übergriffen durch den Einsatz von Sicherheitskräften, § 2 Abs. 2 Nr. 11 LkSG

11. Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle das Verbot der Folter missachten oder Verletzungen an Leib oder Leben verursachen oder die Koalitions- oder Vereinigungsfreiheit beeinträchtigen

Auffangtatbestand nach § 2 Abs. 2 Nr. 12 LkSG

12. Verbot eines über die Nummern 1 bis 11 hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommender Umstände offensichtlich ist

Umweltbezogene Risiken des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)

Umgang mit Quecksilber, § 2 Abs. 3 Nr. 1-3 LkSG

1. Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten
2. Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen
3. Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen

Umgang mit persistenten organischen Schadstoffen, § 2 Abs. 3 Nr. 4-5 LkSG

4. Verbot der Produktion und Verwendung von bestimmten chemischen Schadstoffen
5. Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von bestimmten Abfällen

Umgang mit gefährlichen Abfällen, § 2 Abs. 3 Nr. 6-8 LkSG

6. Verbot der Ausfuhr bestimmter gefährlicher Abfälle
7. Verbot der Ausfuhr von bestimmter gefährlicher Abfälle von OECD-Mitgliedstaaten, EG-Mitgliedern und Liechtenstein in nicht aufgeführte Staaten
8. Verbot der Einfuhr bestimmter gefährlicher Abfälle